

Positionspapier Verband Schulleiterinnen und Schulleiter St.Gallen (28.3.2026)

Position Verband Schulleiterinnen und Schulleiter St.Gallen	Botschaft VSG
<p>Primarstufe – Erster und Zweiter Zyklus</p> <p>Zustimmung: Der VSLSG begrüsst die Neuregelung der Primarstufe ausdrücklich.</p> <p>Begründung: Die konsequente Gliederung in den ersten und zweiten Zyklus (analog zum Lehrplan) und der Verzicht auf starre Organisationsformen brechen die harte Grenze zwischen Kindergarten und Primarschule auf. Dass die Schulträger künftig altersdurchmischte Formen wie die Basisstufe flexibel einführen können, entspricht modernen pädagogischen Anforderungen, um den unterschiedlichen Entwicklungsständen der Kinder beim Schuleintritt gerecht zu werden.</p>	<p>3.2.2.b Erster und zweiter Zyklus</p> <p>Das neue Volksschulgesetz soll für den ersten und zweiten Zyklus keine spezifischen Organisationsformen vorgeben. Soweit nötig und sinnvoll, werden in der Volksschulverordnung Regelungen aufgenommen. Dabei wird dem Grundsatz der angestrebten hohen Flexibilität Rechnung getragen.</p> <p>Auf der Schuleingangsstufe (erster Zyklus) bedeuten die vorstehenden Ausführungen, dass den Schulträgern altersdurchmischte geführte Organisationsformen ermöglicht werden sollen. Darunter fällt zum Beispiel die Organisation als Basisstufe für die ersten vier Volksschuljahre (heute Kindergarten bis zweite Klasse der Primarschule), womit den unterschiedlichen Lern- und Entwicklungsständen der Kinder in dieser Schulphase gut und flexibel Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Mit der neuen Gliederung nach Zyklen ist keine Wertung hinsichtlich bestimmter Organisationsformen verbunden. Die Schulträger können weiterhin einen Kindergarten und eine sechs Jahre dauernde Primarschule führen.</p>
<p>Oberstufe – Dritter Zyklus (siehe auch Anhang – Stimmen aus der Wirtschaft)</p> <p>Grundsätzliche Zustimmung: Der VSLSG begrüsst die Flexibilisierung der Oberstufenmodelle, fordert aber Konsequenz bei der Umsetzung.</p>	<p>3.2.2.c Dritter Zyklus</p> <p>(...)</p> <p>In Zukunft sollen die Begriffe «Sekundarschule» und «Realschule» in der Verordnung und in den Reglementen nicht mehr verwendet werden. In der Volksschulverordnung soll der Grundsatz der erhöhten Durchlässigkeit und die Verankerung der Zuweisung zum</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Übergangsfrist: Wir befürworten eine zeitliche Begrenzung (Übergangsfrist) für das bisherige, rein leistungsgetrennte Sek/Real-Modell. Wie wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, ist eine Selektion mit 12 Jahren entwicklungspsychologisch zu früh und benachteiligt viele Kinder/Jugendliche. • Niveauunterricht hinterfragen: Wir begrüßen die neuen Modelle wie die "gemischte Oberstufe". Wir stellen jedoch infrage, ob der vom Gesetz geforderte zwingende Unterricht "ganz oder teilweise nach Leistungsanforderungen" (Niveauunterricht) künftig das Mass aller Dinge sein muss. Lernlandschaften soll die Möglichkeit offengehalten werden, Bindendifferenzierung auch ohne formelle Niveau-Einteilungen in einzelnen Fächern zu leben. 	<p>Niveauunterricht zum Ausdruck gebracht werden. Weiter werden Angaben zur Anzahl der Niveaus und zu den möglichen Fächern gemacht. Es bestehen die folgenden Organisationsformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - leistungsgetrennte Oberstufe; - leistungsgetrennte Oberstufe mit Niveauunterricht; - kooperative Oberstufe mit Niveauunterricht; - gemischte Oberstufe mit Niveauunterricht. <p>Beim Eintritt in die Oberstufe werden die Schülerinnen und Schüler bei den ersten drei Organisationsformen einem Leistungsprofil zugeteilt. Die beiden Leistungsprofile heissen: «Basisanforderungen» und «erweiterte Anforderungen». In der Organisationsform der «kooperativen Oberstufe» werden Klassen mit Schülerinnen und Schülern aus beiden Leistungsprofilen gebildet. Beim Eintritt in die «gemischte Oberstufe» werden die Schülerinnen und Schüler keinem Leistungsprofil zugewiesen.</p> <p>In allen hier aufgeführten Organisationsformen kann der Unterricht in altersdurchmischter Form erteilt werden.</p>
<p>Schulausfälle, Urlaub, Dispensation und Absenzen</p> <p>Teilweise Zustimmung: Die Erhöhung der Flexibilität für Familien wird begrüsst, die Ausgestaltung des Familienurlaubs bedarf jedoch einer Härtefallklausel.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verdoppelung auf vier Joker-Halbtage pro Schuljahr ist eine grosszügige und zeitgemässe Anpassung, die wir diskussionslos unterstützen. • Die Ermöglichung eines Familienurlaubs wird grundsätzlich begrüsst. Eine Begrenzung auf eine gewisse Anzahl Tage führt in der Praxis zu Härtefällen und löst die grundsätzliche 	<p>3.5.2 Künftige Regelung gemäss totalrevidiertem Volksschulgesetz</p> <p>(...)</p> <p>Art. 21 des neuen Volksschulgesetzes ermöglicht neu einen Urlaub für eine Familienauszeit. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, dass Eltern während der gesamten Volksschulzeit ihr Kind einmal für höchstens 35 Schultage für eine Familienauszeit beurlauben lassen können. Das entspricht der Zeitspanne zwischen Sommer- und Herbstferien. Voraussetzung für einen Urlaub für eine Familienauszeit ist, dass das Erreichen der Lernziele gemäss Lehrplan</p>

<p>Problematik nicht. Die strenge gesetzliche Begrenzung auf einen "einmaligen" Bezug während der gesamten Volksschulzeit sehen wir jedoch kritisch. In der heutigen Berufswelt (z. B. beruflich bedingte Auslandsaufenthalte oder Sabbaticals) braucht es einen Ermessensspielraum für die Schulleitungen, um in begründeten Einzelfällen Ausnahmen für weitere Urlaube gewähren zu können.</p>	<p>sichergestellt ist. Die Verantwortung dafür liegt bei den Eltern. Sie müssen der Schule die geplante Urlaubsabwesenheit mit einer ausreichenden Vorlaufzeit beantragen. Die Eltern reichen der zuständigen Stelle des Schulträgers zusammen mit dem Gesuch ein Konzept ein, in dem sie aufzeigen müssen, wie die verpassten Lerninhalte aufgearbeitet werden. In der Verordnung werden das Verfahren, die Fristen und die weiteren Einzelheiten geregelt.</p> <p>Die Zahl der Joker-Halbtage wird in Art. 22 Abs. 1 des neuen Volksschulgesetzes von heute zwei Halbtagen je Schuljahr auf neu vier Halbtage je Schuljahr erhöht. Damit wird die Regelung an die veränderten Bedürfnisse der Familien und die Regelungen der Nachbar Kantone Thurgau und Appenzell Ausserrhodens angepasst. Der gesamtschweizerische Vergleich zeigt, dass der Kanton Waadt sechs Joker-Halbtage und der Kanton Bern fünf Joker-Halbtage kennt. In den weiteren Kantonen, die eine entsprechende Regelung kennen, können die Eltern vier oder weniger Joker-Halbtage je Schuljahr beziehen.</p>
<p>Beurteilung und Zeugnis</p> <p>Pragmatische Akzeptanz mit kritischem Vorbehalt</p> <p>Es ist aus pädagogischer Sicht sehr bedauerlich, dass das Gesetz ab dem zweiten Zyklus starr am traditionellen Notenzeugnis (Skala 1–6) festhält. Dies lässt sich mit einem kompetenzorientierten Unterricht und individuellen Lernlandschaften kaum vereinbaren. Aus reinem Pragmatismus und mit Blick auf die gesellschaftliche Akzeptanz tragen wir diesen Entscheid jedoch mit.</p>	<p>3.6.2 Künftige Regelung gemäss totalrevidiertem Volksschulgesetz</p> <p>(...)</p> <p>Die Einzelheiten zur Beurteilung werden in der Verordnung festgelegt. Diesbezüglich ist geplant, die heutigen Notenwerte für die Beurteilung der Leistung je Unterrichtsbereich sowie den Zeitraum und den Rhythmus der Zeugniserstellung beizubehalten. Damit bleibt der Fokus im Unterricht weiterhin auf der Förderung und nicht auf der Bilanzierung.</p> <p>(...)</p>

<p>Schullaufbahnentscheide</p> <p>Zustimmung: Der VSLSG begrüsst die Klärung des Prozesses und damit verbundene administrative Entlastung.</p> <p>Vorbehalt Überspringen: Die bisher zwingende Verknüpfung hoher Begabung mit der "sozialen Reife" stellen wir stark infrage. Hochbegabte Kinder zeigen oft gerade <i>wegen</i> der intellektuellen Unterforderung in ihrer aktuellen Klasse soziale oder verhaltensbezogene Schwierigkeiten. Die "soziale Reife" als Vorbedingung zu verlangen, könnte die dringend benötigte Fördermassnahme (das Überspringen) blockieren.</p>	<p>3.7.2 Schullaufbahnentscheide - Künftige Regelung gemäss totalrevidiertem Volksschulgesetz</p> <p>Bei einer konsequenten Anwendung des geltenden Rechts müsste der Schulträger den Wechsel der Schülerin oder des Schülers in die nächsthöhere Klasse (Promotion) in jedem Fall formell verfügen. Das gilt auch dann, wenn die Promotion im Einvernehmen von Eltern und Lehrperson erfolgt. In solchen Fällen stellt der Erlass einer anfechtbaren formellen Verfügung einen unnötigen administrativen Aufwand dar.</p> <p>(...)</p> <p>Das Gleiche gilt für das Überspringen einer Klasse, wodurch sich die Dauer der Volksschulpflicht verkürzt. Dieser Entscheid ist für ausserordentlich begabte und sozial reife Schülerinnen und Schüler vorgesehen. Es ist angezeigt, das Überspringen einer Klasse auch dann mit einer formellen Verfügung anzuordnen, wenn sich Eltern und Lehrperson einig sind. Das der Verfügung zugrunde liegende Verfahren stellt sicher, dass zusätzlich zur Lehrperson eine weitere Stelle des Schulträgers prüft und entscheidet, ob die strengen Voraussetzungen erfüllt sind oder nicht.</p> <p>(...)</p>
<p>Schulpsychologische Versorgung</p> <p>Zustimmung: Der VSLSG unterstützt die Handlungsabsicht der Regierung, die schulpsychologische Versorgung in einem einzigen, kantonalen Dienst zu bündeln.</p> <p>Begründung: Mit der neuen Möglichkeit der integrierten Sonderschulung in der Regelschule ist es absolut zwingend, dass im ganzen Kanton einheitliche Kriterien für Zuweisungen angewendet werden. Ein eigenständiger Dienst der Stadt St.Gallen widerspricht der Logik der neu</p>	<p>3.8.2 Schulpsychologische Versorgung - Künftige Regelung gemäss totalrevidiertem Volksschulgesetz</p> <p>(...)</p> <p>Die Handlungsoptionen mit ihren Vor- und Nachteilen wurden im Rahmen der Projektarbeiten geprüft und gegeneinander abgewogen. Gestützt darauf soll in Zukunft der kantonale SPD für alle Schulträger im Kanton die schulpsychologische Versorgung</p>

<p>geschaffenen Verbundaufgabe in der Sonderpädagogik. Die Integration in die kantonale Organisation als eigene Regionalstelle ist fachlich der richtige Weg.</p>	<p>abdecken. Ausschlaggebend waren insbesondere die Vorteile für die neu ausgerichtete Sonderpädagogik. (...)</p>
<p>Landeskirchlicher Religionsunterricht</p> <p>Pragmatische Zustimmung mit Vorbehalt bezüglich Konsequenz: Der VSLSG kann mit der vorgeschlagenen Kompromisslösung leben, auch wenn sie nicht der idealtypischen Vorstellung entspricht. Ideallösung für den VSLSG ist, Kirche und Staat zu trennen und den Religionsunterricht ausserhalb der Stundentafel zu organisieren.</p> <p>Begründung: Aus Sicht einer modernen, konfessionell neutralen Schule wäre eine komplette strukturelle und räumliche Trennung von Schule und Religionsunterricht wünschenswert. Die Pflicht der Schulträger, weiterhin unentgeltlich Räume zur Verfügung zu stellen, ist ein starkes Privileg der Kirchen. Der Kompromiss, dass der Unterricht künftig zwingend ausserhalb der Blockzeiten an den Randzeiten stattfinden muss, bringt den Schulen einen operativen Vorteil: Es entstehen keine Zwischenstunden mehr, in denen wir als Schule abgemeldete Kinder betreuen müssen. Unter diesem Gesichtspunkt stimmen wir der Lösung zu.</p>	<p>3.9.2 Landeskirchlicher Religionsunterricht - Künftige Regelung gemäss totalrevidiertem Volksschulgesetz</p> <p>(...)</p> <p>Geändert werden die Vorgaben zur Einbettung in den Stundenplan. Nach Art. 37 Abs. 2 des neuen Volksschulgesetzes findet der landeskirchliche Religionsunterricht neu ausserhalb der Blockzeiten und zu Randzeiten des Stundenplans statt. Damit fallen die Zwischenstunden für die Schülerinnen und Schüler weg, die den landeskirchlichen Religionsunterricht nicht besuchen. Für die Schulträger entfällt damit die Verpflichtung zur Sicherstellung der Betreuung der betreffenden Schülerinnen und Schüler in den Zwischenstunden oder während den Blockzeiten.</p> <p>Die künftige Lösung stellt einen Kompromiss dar. Für die Schulträger bringt sie organisatorische Vereinfachungen und finanzielle Einsparungen. Gleichzeitig berücksichtigt der Lösungsvorschlag auch die Anliegen der Landeskirchen, die sich für eine Beibehaltung der Rahmenbedingungen des landeskirchlichen Religionsunterrichts ausgesprochen hatten.</p> <p>Die Landeskirchen und der SGV haben im Zusammenhang mit der Totalrevision des Volksschulgesetzes die Absicht erklärt, den im Rahmen des Stundenplans der Volksschule durchgeführte Religionsunterricht künftig ökumenisch zu erteilen. Dies wird für die Schulträger zu weiteren Vereinfachungen führen. Zudem soll der Informationsaustausch, insbesondere über Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern, zwischen der Volksschule und den</p>

	<p>Kirchen verbessert werden. Ein entsprechender Bedarf ergibt sich nicht zuletzt aus der Aufsichtspflicht der jeweiligen Lehrpersonen. (...)</p>
<p>Bearbeitung und Verwendung von Personendaten / Datenschutz</p> <p>Anerkennende Zustimmung: Der VSLSG unterstützt das Anliegen und die vorgeschlagenen rechtlichen Präzisierungen im Bereich des Datenschutzes vollumfänglich.</p> <p>Begründung: Die Volksschule befindet sich in einem rasanten digitalen Wandel (u.a. durch die flächendeckende Einführung von Schuladministrations-Lösungen wie PUPIL@SG oder der digitalen Bildungs-Identität Edulog). In unserem Alltag als Schulleitungen bearbeiten wir unablässig besonders schützenswerte Personendaten wie Noten, Förderdossiers oder gesundheitliche und sonderpädagogische Informationen. Es ist für uns in der Schulführung von grösster Wichtigkeit, in einem klar geregelten und rechtssicheren Feld tätig zu sein. Dass das neue Volksschulgesetz nun eine explizite gesetzliche Grundlage zur Datenbearbeitung schafft und wir uns nicht mehr nur auf die allgemeine Auslegung des Datenschutzgesetzes stützen müssen, begrüssen wir sehr. Das schafft die dringend benötigte Rechtssicherheit für die Schulleitungen.</p>	<p>3.10.2 Bearbeitung und Verwendung von Personendaten – Künftige Regelung gemäss totalrevidiertem Volksschulgesetz</p> <p>(...)</p> <p>Zwar erlauben die allgemeinen Regeln des Datenschutzgesetzes (sGS 142.1) die Datenbearbeitung durch die Schulen grundsätzlich. Dennoch erscheint es angezeigt, im neuen Volksschulgesetz eine ausdrückliche und spezifische gesetzliche Grundlage vorzusehen.</p> <p>Anlass dazu geben insbesondere die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten sowie die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen. Nach der allgemeinen Regel von Art. 5 Abs. 2 Bst. b des Datenschutzgesetzes ist die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten sowie Persönlichkeitsprofilen zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist. Diese Formulierung lässt Raum für Interpretationen. Bei einer restriktiven Auslegung des Begriffs der Unentbehrlichkeit könnte bei einem Teil der in der Volksschule bearbeiteten Daten Zweifel daran entstehen, ob die allgemeine Grundlage des Datenschutzgesetzes eine hinreichend klare und bestimmte gesetzliche Grundlage darstellt.</p> <p>Zur Schaffung von Rechtssicherheit wird im neuen Volksschulgesetz eine explizite gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung verankert. Art. 5 Abs. 1 hat die Datenbearbeitung zum Gegenstand einschliesslich der besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofile. Art. 5 Abs. 2 bestimmt, welche Daten die Schulen bearbeiten dürfen.</p>

	<p>Art. 6 des neuen Volksschulgesetzes hat die Datenbekanntgabe zum Gegenstand und stellt die gesetzliche Grundlage für den im vorstehenden Abschnitt genannten obligatorischen E-Gov-Service «PUPIL@SG» dar. Konkret wird bestimmt, dass der Kanton und die Schulträger zum Zweck der Schuladministration eine elektronische Datensammlung führen. (...)</p>
<p>Vorbemerkung zur Sonderpädagogik: Uneingeschränkte Zustimmung mit Forderungen zur Ausgestaltung: Der VSLSG unterstützt die Stossrichtung der Weiterentwicklung der Bestimmungen zu Sonderpädagogik uneingeschränkt.</p> <p>Integrierte Sonderschulung Die Ermöglichung der integrierten Sonderschulung in der Regelschule ist ein längst notwendiger Nachvollzug der gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen. Wir begrüssen ausdrücklich, dass die Voraussetzungen für eine Integration im Gesetzestext sehr sorgfältig formuliert wurden (Profit für das Kind, angemessene Massnahmen, Tragfähigkeit der Regelklasse). Diese Kriterien verhindern eine Überforderung der Regelschule wirksam, sichern aber gleichzeitig, dass die Kinder wann immer möglich an ihrem Wohn- und Schulort integriert bleiben.</p>	<p>3.11.2 Integrierte Sonderschulung – Künftige Regelung gemäss totalrevidiertem Volksschulgesetz</p> <p>Mit dem neuen Volksschulgesetz wird eine gesetzliche Grundlage für die Durchführung verstärkter sonderpädagogischer Massnahmen in der Regelschule geschaffen. Art. 51 Abs. 2 nennt die Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Erstens muss die Schülerin oder der Schüler vom Besuch der Regelschule profitieren (Art. 51 Abs. 2 Bst. a). Die integrierte Sonderschulung hat mit anderen Worten dem Wohl der Schülerin oder des Schülers zu dienen. Bei vergleichbarer Beeinträchtigung kann die Beurteilung im Einzelfall unterschiedlich ausfallen. So kann eine integrierte Sonderschulung bei einem Kind angezeigt sein, während sie bei einem anderen Kind mit ähnlicher Ausgangslage – etwa aufgrund ausgeprägter Ängstlichkeit – nicht dem Wohl entspricht. Zweitens muss der besondere Bildungsbedarf mit geeigneten und angemessenen Massnahmen der Regelschule erfüllt werden können (Art. 51 Abs. 2 Bst. b). Bei mehrfachen und schweren Beeinträchtigungen oder Behinderungen sind die Kriterien der Angemessenheit und Geeignetheit in der Regel nicht erfüllt. In diesen Fällen erfolgt weiterhin der Besuch einer spezialisierten Sonderschule.</p>

	<p>Drittens dürfen keine überwiegenden Interessen der Regelklasse einer integrierten Sonderschulung entgegenstehen (Art. 51 Abs. 2 Bst. c). Massgeblich ist die Tragfähigkeit der konkreten Klassenkonstellation. In einer grossen Primarschulklasse mit 23 Kindern mit einem überdurchschnittlichen Anteil an Kindern mit bereits bestehenden einfachen sonderpädagogischen Massnahmen (Integrierte schulische Förderung, Logopädie, Psychomotoriktherapie usw.) kann die Tragfähigkeit beispielsweise fehlen.</p> <p>Der Schulträger erhält zum Zweck der Durchführung der verstärkten sonderpädagogischen Massnahme ein Ressourcenpaket, mit dem das individuelle Fördersetting ausgestaltet wird. Dieses ermöglicht eine spezifische Förderung beispielsweise durch Schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotoriktherapie oder behinderungsspezifischer Beratung und Unterstützung. Zudem sind weitere Massnahmen möglich wie der Einsatz einer Assistenzperson oder zusätzliche im Teamteaching erteilte Unterrichtslektionen.</p> <p>(...)</p>
<p>Finanzierung Sonderschulung</p> <p>Zustimmung: Wir unterstützen explizit das neue Finanzierungsmodell mit den Ressourcenpaketen, das keine falschen finanziellen Anreize schafft.</p>	<p>3.11.3 Finanzierung der sonderpädagogischen Massnahmen – Künftige Regelung gemäss totalrevidiertem Volksschulgesetz</p> <p>(...)</p> <p>Im Bereich der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen gilt neu der Grundsatz der hälftigen Kostentragung durch Kanton und Schulträger (Art. 53 Abs. 1 und Abs. 3 neues Volksschulgesetz).</p> <p>(...)</p> <p>Bei Massnahmen mit hälftiger Kostenaufteilung sorgt der Kanton für die Vorfinanzierung (Art. 53 Abs. 2 neues Volksschulgesetz). Gestützt auf die Leistungsvereinbarung richtet der Kanton den anerkannten privaten Sonderschulen Beiträge aus. Dies entspricht</p>

	<p>der geltenden Praxis. Neu kommt die Vorfinanzierung auch bei der integrierten Sonderschulung zur Anwendung. Der Kanton zahlt dem Schulträger im Einzelfall die Kosten für die Umsetzung des Ressourcenpakets. Der Schulträger entrichtet in beiden Fällen einen pauschalen Beitrag. Dabei handelt es sich um den pauschalen Beitrag, der heute Fr. 40'000.– beträgt und auf Beginn des Schuljahres 2026/27 gemäss dem Entlastungspaket 2026 um Fr. 2'000.– auf Fr. 42'000.– erhöht wird.</p> <p>(...)</p>
<p>Kleinklassen</p> <p>Zustimmung mit Vorbehalt: Die Lockerung der strengen Vorgaben (wie der Verzicht auf zwingende SPD-Abklärungen bei befristeten Zuweisungen) wird sehr begrüsst. Im Sinne einer zeitgemässen Durchlässigkeit, der Flexibilität und vor allem zur Vermeidung von Stigmatisierung fordern wir jedoch, dass die Kleinklasse künftig nicht durch starre kantonale Vorgaben definiert wird, sondern durch den Schulträger geregelt wird. Eine Kleinklasse soll eine "kleine" Klasse mit heilpädagogischen Ressourcen sein. Der Besuch soll unkompliziert dann erfolgen, wenn ein Kind in der "grossen" Regelklasse überfordert ist und mehr Begleitung benötigt – und dies soll flexibel auch nur für einzelne Fächer oder bestimmte Phasen möglich sein.</p>	<p>3.11.4 Kleinklassen – Künftige Regelung gemäss totalrevidiertem Volksschulgesetz</p> <p>Das Führen von Kleinklassen ist weiterhin möglich. Die starre geltende Vorgabe, wonach die Zuweisung zur Kleinklasse eine Abklärung des SPD voraussetzt, wird gelockert. Auf eine Abklärung soll neu beispielsweise dann verzichtet werden können, wenn der Besuch einer Kleinklasse als befristete Massnahme von geringer Dauer geplant ist (z.B. für drei Monate infolge einer akuten Lernblockade). Mit dieser Regelung wird die Flexibilität erhöht.</p>
<p>Begabungsförderung / Hochbegabung</p> <p>Uneingeschränkte Zustimmung: Es ist ein positiver Schritt, dass die intellektuelle Hochbegabung nun explizit im Gesetz als besonderer Bildungsbedarf anerkannt wird und die Option von spezialisierten Privatschulen bestehen bleibt. In der Umsetzung ist wichtig, dass eine «Diagnose» einer Fachstelle, welche sich nicht nur an einer technischen Definition fokussiert auf die Erreichung eines bestimmten IQ fokussiert. Eine starre Zahl gilt in Fachkreisen mittlerweile als überholt. Ein</p>	<p>3.11.5 Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung – Künftige Regelung gemäss totalrevidiertem Volksschulgesetz</p> <p>Im Bereich der besonderen Begabungen wird mit dem neuen Volksschulgesetz eine systematische Präzisierung vorgenommen. Inhaltlich wird die bestehende Praxis indes übernommen.</p> <p>(...)</p>

<p>sogenannter "Misfit" – also eine mangelnde Passung zwischen den Bedürfnissen des Kindes und dem Unterricht – kann auch unterhalb eines technischen Wertes eine erfolgreiche Teilnahme am Regelunterricht komplett verhindern. Die Zuweisung zu spezifischen Lösungen muss sich zwingend an dieser Passung und am Leidensdruck orientieren.</p>	
<p>Sonderpädagogik als Verbundaufgabe</p> <p>Zustimmung: Wir begrüssen das neu zu schaffende Lenkungsgremium (Lenkungsausschuss Sonderpädagogik), welches die paritätische Mitbestimmung der Kommunen in diesem kostenintensiven Bereich endlich sicherstellt.</p>	<p>3.11.6 Sonderpädagogik als Verbundaufgabe – Künftige Regelung gemäss totalrevidiertem Volksschulgesetz</p> <p>Die Verbundaufgabe von Kanton, Schulträgern und Sonderschulen wird mit der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes gestärkt. Mit dem Lenkungsausschuss Sonderpädagogik (vgl. Art. 100 und 101 neues Volksschulgesetz) wird ein Gremium geschaffen, das eine gemeinsame Steuerung ermöglicht.</p> <p>(...)</p>
<p>Privatschulen und privater Einzelunterricht</p> <p>Grundsätzliche Zustimmung mit Bedenken zur Verhältnismässigkeit: Der VSLSG begrüsst die allgemeine Stossrichtung, insbesondere die Schärfung der Bewilligungskriterien und die Intensivierung der Aufsicht über Privatschulen und Privatschulinternate. Mit Blick auf den privaten Einzelunterricht (Homeschooling) stellen wir jedoch die Frage der Praktikabilität. Dass der private Einzelunterricht als Kategorie gestrichen wird und stattdessen interessierte Eltern künftig gezwungen sind, im Verbund eine offizielle Privatschule zu gründen (mit der Vorgabe von mindestens fünf Kindern pro Zyklus), sehen wir kritisch. Es ist fraglich, ob diese hohe Anforderung für interessierte Eltern nicht faktisch prohibitiv wirkt und in der Praxis einem Verbot gleichkommt.</p>	<p>3.12.2 Privatschulen und privater Einzelunterricht - Künftige Regelung gemäss totalrevidiertem Volksschulgesetz</p> <p>Die StwK formulierte im Hinblick auf die Schaffung des neuen Volksschulgesetzes die Empfehlungen, dass einerseits eine punktuelle Verschärfung der Aufsicht über die Privatschulen und andererseits eine angemessene Überprüfung der weltanschaulichen Ausrichtung als Teil des Bewilligungsverfahrens geprüft werden soll.</p> <p>(...)</p> <p>Die Regierung plant, die Aufsicht über die Privat- und Sonderschulinternate gemäss der StwK-Empfehlung zu intensivieren. In einem ersten Schritt sollen die Grundlagen überprüft und soweit nötig vervollständigt werden. Gleichzeitig soll geprüft werden, ob auch für die Privatschulinternate die Grundlagen vervollständigt werden müssen. Nach Abschluss der Grundlagenarbeit soll dem Amt für Soziales die Beaufsichtigung über die Sonderschulinternate</p>

	<p>übertragen werden. Gegebenenfalls gilt das Gleiche auch für die drei Privatschulinternate. Um sowohl die genannten Grundlagenarbeiten und im Anschluss daran die entsprechende Aufsichtstätigkeit zu erbringen, soll eine unbefristete 80-Prozent-Stelle geschaffen werden. Weiterführende Aussagen dazu werden in Abschnitt 8.2 gemacht.</p> <p>(...)</p> <p>Das Weglassen des privaten Einzelunterrichts als eigene Beschulungskategorie steht im Einklang mit dem übergeordneten Recht. In einem neueren Urteil, das nicht den Kanton St.Gallen betrifft (2C_1005/2018 vom 22. August 2019), setzte sich das Bundesgericht mit der Frage auseinander, ob das elterliche Erziehungsrecht einen grundrechtlich geschützten Anspruch auf Homeschooling begründet. Es verneinte dies mit der Begründung, dass das Erziehungsrecht unter dem Vorbehalt des kantonalen Schulrechts und des Kindeswohls steht.</p> <p>(...)</p>
<p>Schulaufsicht, Schulentwicklung und Schulqualität</p> <p>Zustimmung: Der VSLSG unterstützt die Stossrichtung und die Zielsetzung der neuen Überlegungen ausdrücklich. Die Trennung von administrativer Aufsicht («Administrativakt») und datenbasierter Qualitätsentwicklung ist ein zeitgemässer Paradigmenwechsel, den wir begrüessen.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine wirkungsvolle lokale Schulentwicklungsplanung (das Erstellen eines Schulprogramms) gewisse kantonale Eckwerte und Richtungsangaben erfordert. Um Wildwuchs zu vermeiden und eine gemeinsame Ausrichtung der St.Galler Volksschule zu gewährleisten, würden wir es begrüessen, wenn der Kanton solche Perspektiven künftig im Sinne von übergeordneten Zielen</p>	<p>3.14 Schulaufsicht, Schulentwicklung und Schulqualität – Künftige Regelung gemäss totalrevidiertem Volksschulgesetz</p> <p>Mit dem neuen Volksschulgesetz soll die Schulaufsicht als erforderlicher «Administrativakt» durch einen neuen Prozess mit einem Fokus auf der Schulqualität und der Qualitätsentwicklung ergänzt werden. Dementsprechend werden im neuen Volksschulgesetz zwei Artikel verankert:</p> <p>In Art. 70 Abs. 1 des neuen Volksschulgesetzes wird geregelt, dass die zuständige Stelle des Kantons (AVS im Auftrag des BLD) die Schulen beaufsichtigt und dabei insbesondere die Einhaltung der kantonalen Vorgaben überwacht. Die aufsichtsrechtliche Prüfung im Sinne eines «Administrativakts» soll etwa alle vier Jahre</p>

<p>definieren würde, an denen sich die lokalen Schulträger bei ihrer Planung orientieren können.</p>	<p>erfolgen. Dabei wird die Einhaltung der Vorgaben der Gesetze und der nachgelagerten Erlasse geprüft. Die kantonale Aufsichtsbehörde teilt den Schulträgern die Ergebnisse in einem Bericht mit. Art. 72 regelt die Schulqualität und die Schulentwicklung. Diese Aufgabe obliegt weiterhin den Schulträgern. Neu ist, dass die kantonalen Behörden diesen Prozess mit Beratung und Daten unterstützen. Dafür wird ein zeitlich vom «Administrativakt» getrennter neuer Prozess implementiert, der auf die Schulqualität (einschliesslich Unterrichtsqualität) und die Qualitätsentwicklung fokussiert. Die Basis für die Unterstützung des AVS bilden in erster Linie bereits verfügbare Daten, beispielsweise die Leistungsdaten aus der Überprüfung der Grundkompetenzen (ÜGK), aus dem Monitoringbericht oder aus Längsschnittanalysen im Bildungsbereich. Ergänzend stellen die kantonalen Behörden dem Schulträger weitere verfügbare spezifische Daten zur Verfügung (z.B. Sozialindex). Der Schulträger kann die Datensammlung mit eigenen Daten ergänzen (z.B. Schulabgängerbefragung). Die Schulträger analysieren und interpretieren die Daten, unterstützt vom AVS. Gestützt auf die Erkenntnisse erstellen die Schulträger eine Entwicklungsplanung mit konkreten Massnahmen (z.B. Schulprogramm). (...)</p>
<p>Lehrpersonen und Mitarbeitende der Schulen – Kündigungsfrist</p> <p>Uneingeschränkte Zustimmung: Der VSLSG unterstützt die Vorschläge gemäss der vorliegenden Botschaft vollumfänglich. Die Verlängerung der Kündigungsfrist für Lehrpersonen von drei auf vier Monate ist eine längst überfällige Angleichung an Nachbarkantone (insbesondere an den Kanton Zürich). In Zeiten des akuten Fachkräftemangels verschafft uns dieser zusätzliche Monat als Schulleitungen bei der Suche nach einer geeigneten Nachfolge einen essenziellen Vorteil und</p>	<p>3.15.2 Lehrpersonen und Mitarbeitende der Schulen – Künftige Regelung gemäss totalrevidiertem Volksschulgesetz</p> <p>Die Kündigungsfrist für Lehrpersonen, welche nach geltendem Recht (Art. 67^{bis} VSG) drei Monate beträgt, wird mit Art. 83 Abs. 2 des neuen Volksschulgesetzes gemäss Auftrag des Kantonsrates auf vier Monate ausgedehnt. Die Ausdehnung der Kündigungsfrist bedeutet eine Angleichung an die Regelung anderer Kantone. So gilt unter anderem in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden,</p>

<p>dringend benötigte Planungssicherheit. Ebenso tragen wir den Ent- scheid mit, dass aufgrund dieser Verlängerung auf die Anschlusskündi- gung beim Jobsharing verzichtet wird, um stossend lange Fristen für die Lehrpersonen zu vermeiden.</p> <p>Bei Anstellungen im Jobsharing soll weiterhin durch das Gesetz gere- gelt bleiben, dass dem verbleibenden Stellenpartner ebenfalls gekün- digt wird.</p>	<p>Glarus, Graubünden, Schwyz und Zürich eine Kündigungsfrist von vier Monaten. (...)</p>
<p>Schulleitung und Assistenzpersonen</p> <p>Uneingeschränkte Zustimmung zur Schulleitung / Zustimmung mit zentraler Forderung bei den Assistenzpersonen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulleitung: Der VSLSG unterstützt die Haltung der Regie- rung uneingeschränkt. Die explizite gesetzliche Klärung der Hauptaufgaben (Verantwortung für die administrative, orga- nisatorische, pädagogische und personelle Führung sowie für die Schulqualität) stärkt das Profil der Schulleitungen. Gleichzeitig ist es absolut richtig, dass im Sinne des Subsidi- aritätsprinzips auf starre kantonale Vorgaben zu Ausbildung und Anstellungsbedingungen verzichtet wird und dies in der Kompetenz der Schulträger (als Arbeitgeber) verbleibt. • Assistenzpersonen: Wir begrüßen die formelle Veranke- rung der Assistenzpersonen im Gesetz und die klare Abgren- zung, dass diese keine Unterrichtsverantwortung tragen dür- fen. Wir haben jedoch eine Ergänzung für den Schutz der Schülerinnen und Schüler: Wenn Assistenzpersonen (oft ohne pädagogische Grundausbildung) im Unterricht und im Schulalltag eingesetzt werden, müssen für sie zwingend die- selben strengen Regeln bezüglich des Sonderprivatauszugs 	<p>3.16 Schulleitungen und Assistenzpersonen – Künftige Rege- lung gemäss totalrevidiertem Volksschulgesetz</p> <p>Schulleitung (...) In Art. 103 Abs. 2 des neuen Volksschulgesetzes werden die Hauptaufgaben geklärt. Die Schulleitung ist verantwortlich für die administrative, organisatorische, pädagogische und personelle Führung der Volksschule und leitet die Arbeiten betreffend Schul- qualität und Schulentwicklung. Darüber hinaus werden im neuen Volksschulgesetz keine kantona- len Vorgaben zur Ausbildung und zu den Anstellungsbedingungen gemacht. Das entspricht den Leitprinzipien der Revision. Der Sub- sidiaritätsgrundsatz besagt, dass so viel kommunale Autonomie wie möglich zugelassen werden soll und nur so viel kantonale Vor- gaben zu verankern sind wie nötig. Die Lösung entspricht auch dem Leitgedanken, wonach die Regelungskompetenz soweit mög- lich mit der Finanzierungszuständigkeit in Übereinstimmung ge- bracht wird. (...) Assistenzpersonen Neu wird mit Art. 87 ein Artikel zu den Assistenzpersonen ins Volksschulgesetz aufgenommen. Die Schulträger können</p>

<p>gelten wie für das übrige an der Schule tätige Personal. Dies muss verbindlich sichergestellt werden.</p>	<p>Assistenzpersonen einsetzen, die im Auftrag der Lehrperson unterstützende Aufgaben wahrnehmen. Die Regelung der Ausbildung und der Anstellungsbedingungen obliegt – gleich wie bei der Schulleitung – den Schulträgern. (...)</p>
<p>Bildungsrat</p> <p>Ablehnung: Der VSLSG beurteilt eine neue Ausgestaltung des Bildungsrates als “rein beratendes Gremium” kritisch und nicht zeitgemäss. Keine weiteren Departemente kennen ein ähnliches Gremium.</p> <p>Begründung: Mit dem neuen Gremium gilt es die Frage zu klären, wer die entsprechende Expertise ausweisen kann, um beratend im Gremium mitzuwirken. Eine Besetzung aus politischer Perspektive und mit politischem Schwerpunkt würde einem sogenannten “Expertengremium” nicht wirklich gerecht werden. Aus konsequenter Führungsperspektive und auch mit Blick auf andere gut funktionierende Kantone ist ein Bildungsrat nicht mehr nötig. In den vergangenen Jahren wurden zunehmend Arbeitsgruppen, sowohl zeitlich befristet, wie auch laufend, situativ eingesetzt, um anstehende Geschäfte und Themenbereiche zu bearbeiten. Um den “Puls” zu spüren, wurden zudem situativ Soundingboards zu spezifischen Themen installiert. Diese Arbeitsgruppen sind bereits bestückt mit Experten aus den verschiedenen Verbänden und Anspruchsgruppen. Die Zusammenarbeit in diesen Gremien ist eingespielt, konstruktiv und mit entsprechendem Expertenwissen versehen. Insbesondere Schulleitungen sind Fachpersonen für Schulentwicklungen nicht nur mit regionaler Ausrichtung, sondern haben sich in ihrer Funktion mit</p>	<p>3.19 Bildungsrat – Künftige Regelung gemäss totalrevidiertem Volksschulgesetz</p> <p>Zu Beginn der Projektarbeit wurde ein allfälliger Verzicht auf den Bildungsrat geprüft. Dabei erhärtete sich die Handlungsabsicht, dass er beibehalten werden soll und neu unter der Bezeichnung Bildungsbeirat als beratendes Gremium ausgerichtet werden soll die Regierung und das zuständige Departement (BLD) in strategischen Fragen unterstützt. Die bisherigen Aufgaben und Kompetenzen in den Bereichen Rechtsmittelwesen, Aufsicht und Führung entfallen. Ebenfalls aufgehoben werden seine Erlasskompetenzen. (...) Die Zusammensetzung erfolgt nicht nach politischen, sondern nach fachlichen Kriterien. Die von der Regierung gewählten Mitglieder bringen ihre Expertise im Bereich des Volksschul- und Mittelschulwesens in die Beratung ein. Sie können aus den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft oder Gesellschaft stammen und sollen über einen Bezug zum Bildungswesen, idealerweise zur Volks- oder Mittelschule, verfügen. (...)</p>

<p>Erkenntnissen aus der Bildungswissenschaft zu beschäftigen und so auch den nationalen Kontext im Auge zu haben. Die bisherigen Arbeiten können durch das Amt bewältigt und mindestens zum Teil auch durch die bereits unzähligen Gremien, Arbeitsgruppen, etc. vorbereitet werden, deren Expertise und Fachlichkeit durchaus als gegeben erwartet werden darf.</p>	
<p>Einführung der Tagesschule</p> <p>Zustimmung mit Vorbehalt bezüglich der Leitungsressourcen: Der VSLSG begrüsst die neu geschaffene rechtliche Möglichkeit, Tagesschulen zu führen, ausdrücklich, meldet aber Bedenken hinsichtlich der Ressourcen für die praktische Umsetzung an.</p> <p>Begründung: Die Option, Unterricht und Betreuung künftig pädagogisch, organisatorisch, personell und räumlich miteinander zu verbinden, ist ein wichtiger und zukunftsweisender Schritt. Besonders positiv werten wir, dass das Departement für Tagesschulen Abweichungen von starren kantonalen Vorgaben wie Lektionentafeln bewilligen kann. Wir weisen jedoch mit Nachdruck auf die Ressourcenfrage hin: Die Zusammenführung und gemeinsame Führung von Unterrichts- und Betreuungspersonal unter einem Dach ist hochkomplex. Für eine erfolgreiche organisatorische Umsetzung und den laufenden Betrieb benötigen die Schulleitungen zwingend ausreichende und verbindlich geregelte Leitungsressourcen, damit diese anspruchsvolle Führungsarbeit nicht zu einer unzumutbaren Mehrbelastung wird.</p>	<p>Art. 36 b) Tagesschule</p> <p>(...)</p> <p>Mit dem neuen Volksschulgesetz wird den Schulträgern ermöglicht, bei Bedarf eine Tagesschule zu führen, in der Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden werden (Abs. 1).</p> <p>(...)</p>

Anhang: Stimmen aus der Wirtschaft – Zyklus 3 - Oberstufenmodelle

„Dank meiner Erfahrungen als Schulratspräsident der Oberstufe Mittelrheintal und als ehemaliger Leiter berufliche Grundbildung bei der SFS Group Schweiz AG erkenne ich einen klaren Mehrwert in der Förderung von Oberstufenschüler/innen unter passenden Rahmenbedingungen im Vergleich zu einer frühen Selektion.“

Ivo Riedi, Schulratspräsident Oberstufe Mittelrheintal
ehemaliger Leiter berufliche Grundbildung
SFS Group Schweiz AG, Widnau

„Als Assistenz GL und Lehrlingsverantwortliche GK Grünenfelder AG spreche ich mich klar für eine durchmischte Sekundarstufe sowie für niveaudifferenzierten Unterricht in allen Fächern aus. Dadurch sollen Begabungen frühzeitig sichtbar werden und ein breites Spektrum an Stärken – insbesondere im Fach Mathematik – besser genutzt werden können.“

Monika Betschart
Lehrlingsverantwortliche / Assistentin GL
GK Grünenfelder AG, Kriessern

„Ich bin nicht davon überzeugt, dass die Selektion beim Übergang von der Primar- in die Sekundarstufe einen pädagogischen Mehrwert schafft. Die Bildungsforschung zeigt, dass strukturelle Leistungsselektion nur geringe Effekte auf den Lernerfolg hat. Was wirklich zählt, sind Unterrichtsqualität, wirksame Förderung, hohe Erwartungen und Durchlässigkeit. Deshalb sollte sich Schule weniger an früher Trennung und stärker an den Entwicklungsmöglichkeiten der jungen Menschen orientieren.“

Rolf Grunauer
Rektor Berufs- und
Weiterbildungszentrum
Rorschach-Rheintal

„Die Bühler Group ist vor allem an jungen Menschen interessiert, die während ihrer Berufslehre ihre Talente weiterentwickeln wollen. Ob sie eine Real- oder eine Sekundarschule besucht haben, hat für uns bestenfalls eine untergeordnete Bedeutung.“

Andreas Bischof
Leiter Berufsbildung
Bühler Group AG, Uzwil

„Als Inhaber und Geschäftsführer der Kobler Energie AG erlebe ich, dass eine frühe Selektion nur begrenzt aussagekräftig ist. Eine durchmischte Sekundarstufe ermöglicht es uns in der Wirtschaft, auf ein breiteres Spektrum an Fähigkeiten zuzugreifen und Talente besser zu erkennen. Als Unternehmen würde es mir mehr bringen, wenn in allen Fächern ein in Niveaus geführter Unterricht eingeführt würde. Da für uns mehrheitlich Mathematik wichtig ist, könnte ich so auch bisherige Realschüler besser einschätzen, wo ihre effektiven Fähigkeiten liegen.“

Andreas Kobler
Inhaber und Geschäftsführer
Kobler Energie AG, Oberriet